

ZH_OBERGERICHT LB100088 vom 29. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB100088

FR: ZH_OBERGERICHT LB100088 du 29 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LB100088 del 29 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Berufungsbeklagte (nachfolgend: der Kläger) ist als Rechts- anwalt und Partner der Anwaltskanzlei C._____ in L._____ tätig. Der Kläger vertritt seit Jahren den ... [aus K._____] Staatsangehörigen D._____ und dessen Unternehmung I2._____ AG mit Sitz in L._____ (nachfolgend: I2._____). Zudem ist er Verwaltungsrat einer Vielzahl von Unternehmen, darunter auch der I2._____ .

E. 2

Der Beklagte und Berufungskläger (nachfolgend: der Beklagte) ist Inhaber eines schweizerischen Anwaltspatentes. Er ist bzw. war tätig als Verwal- tungsrat und/oder Sekretär mehrerer Unternehmen.

E. 3

Seit 2006 führt der Beklagte gegen den Kläger eine Mail-Kampagne. In zahl- reichen Mails wirft der Beklagte dem Kläger gegenüber ausgewählten Ad- ressatzen (darunter etwa Mitarbeitern der klägerischen Kanzlei, Mitgliedern des ... Anwaltsverbands sowie Mitarbeitern diverser Banken und Behörden) illegales bzw. strafbares Verhalten in diversen Schattierungen vor. Die ge- gen den Kläger gerichtete Mail-Kampagne ist vor dem Hintergrund einer an- geblichen Geschäftsbeziehung zwischen dem Beklagten einerseits sowie D._____ und/oder der I2._____ andererseits zu sehen. Der Beklagte geht davon aus, dass ihm aus dieser Geschäftsbeziehung finanzielle Ansprüche zustehen. Da er keine Möglichkeit sah, die ihm angeblich gegenüber D._____ und/oder der I2._____ zustehenden Forderungen geltend zu ma- chen, entschied er sich, den Kläger in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat

- 44 - der I2._____ ins Visier zu nehmen. Demgegenüber verzichtete der Beklagte darauf, auf dem Rechtsweg ernsthafte Schritte zur Durchsetzung seiner an- geblichen Forderungen gegenüber D._____ und/oder der I2._____ zu unter- nehmen.

E. 4

Im Parallelverfahren LB110005 orientierte der Beklagte mit Eingabe vom 27. Oktober 2011 über einen Entscheid der III. Strafkammer des Oberge- richts, mit welchem eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zü-

- 45 - rich bezüglich eines Strafverfahrens gegen den Kläger teilweise aufgehoben wurde (Urk. 73 und 74 im Verfahren LB110005).

E. 5

Nachdem sich ergeben hat, dass die Klage in Bezug auf die Feststellungs- begehren Ziff. 1 und die Unterlassungsbegehren Ziff. 2 vollumfänglich gut- zuheissen ist, ist im Folgenden

noch auf das Rechtsbegehren Ziff. 3 einzu- gehen. a) Der Kläger beantragt mit dem Rechtsbegehren Ziff. 3 die Unterlassung weiterer Kundgaben bzw. deren Verbot, und zwar einerseits bezogen auf Strafanzeigen, welche der Beklagte gegen den Kläger deponierte (Rechtsbegehren Ziff. 3a), sowie andererseits bezogen auf Äusserun- gen zu seine Einkommensverhältnissen (Rechtsbegehren Ziff. 3b). b) Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, in sachlicher Hinsicht sei er- stellt, dass der Beklagte seine Strafanzeige Dritten zugestellt habe, die weder von der Anzeige betroffen noch am damit zusammenhängenden Strafverfahren beteiligt seien. Erstellt sei ferner, dass der Beklagte die Steuerdaten des Klägers verbreitet habe. Zur Vermeidung unnötiger

- 59 - Wiederholungen ist auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 119-121 Rz. 2). c) Sodann hielt die Vorinstanz fest, dass die beanstandete Kundgabe persönlichkeitsverletzend sei, dass diese Verletzung widerrechtlich sei und dass die Gefahr einer weiteren Kundgabe drohe, weshalb die Un- terlassungsklage gemäss Rechtsbegehren Ziff. 3 gutzuheissen sei. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auch auf diese Begründung verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH mit Hinweis auf Urk. 87 S. 121-123 Rz. 3).

E. 6

Die erstinstanzliche Regelung der Kostenfolgen (Dispositiv-Ziffern 6-8 und 10) wird bestätigt.

E. 7

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 35'000.00 zu bezahlen.

E. 8

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 13'000.00 festgesetzt.

E. 9

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auf- erlegt.

E. 10

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 500.00 zu bezahlen.

E. 11

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 12

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 79 - Zürich, 29. November 2011 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der
Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. C. Heuberger versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.